

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Weimarer Land zur Anordnung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung eines erhöhten Infektionsgeschehens im Kreis Weimarer Land vom 29. Oktober 2021

Der Kreis Weimarer Land als untere Gesundheitsbehörde ordnet gemäß § 25 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) i. V. m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, die nachfolgenden Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet an.

§ 1

Anwendungsvorrang

Es gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend für den Kreis Weimarer Land keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet werden.

§ 2

Erweiterung der Testpflicht

(1) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist zusätzlich zu den in der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bestimmten Bereichen erforderlichlich:

1. bei der Inanspruchnahme von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes; dies gilt nicht bei

- Inanspruchnahme des Gaststättenbetriebes ausschließlich im Außenbereich,
- der Lieferung und der Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,



- nichtöffentlichen Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist.
- Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen.

2. für die Teilnahme an öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne der §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO.

3. für den Besuch von Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern, Saunen, Fitnessstudios, Sporthallen, und jeweils ähnlichen Einrichtungen und Angeboten in geschlossenen Räumen. Dies gilt nicht für den Schwimm- und Sportunterricht sowie den organisierten Sportbetrieb. Hier gelten die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 30. September 2021.

4. zur Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken. Hierbei ist ein Nachweis bei Anreise und wiederholend jeweils spätestens nach Ablauf von 72 Stunden während des Aufenthalts zu erbringen.

(2) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses im Sinne des Absatzes 1 wird erfüllt durch:

- die Durchführung eines Selbsttestes im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder Beauftragten der jeweiligen Einrichtung oder
- die Bescheinigung über das Ergebnis eines PCR-Tests, dessen zugrundeliegende Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegt oder
- die Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 9 Abs. 8 ThürSARSCoV-2-lfS-MaßnVO, dessen zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt oder
- die Bescheinigung über das Ergebnis eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt.

Es gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnittes der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 in der derzeit geltenden Fassung. Soweit in dieser Allgemeinverfügung die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist, entfällt diese Pflicht für geimpfte und genesene Personen. Der entsprechende Nachweis der Impfung oder Genesung ist zu führen. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder.

Als Nachweis sind bei asymptomatischen Schülern die Bescheinigungen von Schulen über dort durchgeführte Tests gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO anzuerkennen.

§ 3

Einschränkung öffentlicher Veranstaltungen

(1) Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO sind öffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 300 teilnehmenden Personen oder in geschlossenen Räumen mit gleichzeitig mehr als 150 teilnehmenden Personen nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSG-ZustVO zulässig. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.



(2) Vom Absatz 1 unberührt bleiben die sonstigen Infektionsschutzvorgaben nach § 14 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

Verstöße gegen §§ 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 5 Bekanntgabe, Geltungsdauer und Außerkrafttreten der vorherigen Allgemeinverfügung

(1) Die Allgemeinverfügung wird am 29. Oktober 2021 bekannt gemacht. Sie tritt am 30. Oktober 2021 in Kraft und gilt bis zum 21. November 2021.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 tritt die Allgemeinverfügung des Kreises Weimarer Land zur Anordnung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung eines erhöhten Infektionsgeschehens im Kreis Weimarer Land vom 15. Oktober 2021 außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung wird in Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Begründung:

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 in der derzeit geltenden Fassung ist der Kreis Weimarer Land im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Die Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung wurde zuletzt am 1. Oktober 2021 überarbeitet (gültig ab 3. Oktober 2021).

Mit der Verordnung wurde ein Frühwarnsystem in Thüringen etabliert. Bei lokal ansteigenden Fallzahlen entscheiden neben dem Frühwarnindikator der Sieben-Tage-Inzidenz, auch die lokale Sieben-Tages-Hospitalisierung und die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen darüber, wann zusätzliche Eindämmungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Nach § 25 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO ist der Landkreis verpflichtet, weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn die in § 25 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO festgelegten Warnstufen in Kraft treten. Die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen in Abhängigkeit der geltenden Warnstufe orientieren sich an den Vorgaben des Thüringer Corona-Eindämmungserlasses in der Fassung vom 16. September 2021.

Die Anordnung der erweiterten Testpflicht innerhalb geschlossener Räume berücksichtigt dabei die Beschlusslage der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. August 2021. Ausnahmen für Genesene und Geimpfte gemäß der COVID_19-SchAusnahmV (vgl. auch § 11 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO) bleiben hiervon unberührt.



Der Antrag und die Erlaubnis ab der jeweils festgelegten Teilnehmerzahl bei öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie außerhalb geschlossener Räume sind beim derzeitigen dynamischen Infektionsgeschehen aus seuchenschutzrechtlichen Gründen geboten. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen (mit einer Vielzahl an kaum kontrollierbaren und engeren Kontakten und einer häufigeren Unterschreitung von Mindestabständen) bedarf aus fachlicher Sicht eines Kontrollmechanismus, zur Überprüfung der Gefahrenlage, um einer Ausweitung des Infektionsgeschehens wirksam begegnen zu können und letztlich auch eine Nachverfolgbarkeit etwaiger Infektionen in diesen Konstellationen durch das Gesundheitsamt überhaupt zu ermöglichen.

Eine gleich wirksame und weniger einschneidende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung der Verhinderung und Weiterverbreitung der Gefahr von Ansteckungen sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, erhoben werden.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Diese Allgemeinverfügung wird mit ihrem verfügenden Teil (gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land) und der Begründung auf der Internetseite des Kreises Weimarer Land unter www.weimarerland.de öffentlich bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung kann auch im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im Übrigen werden andere einschlägige Vorschriften von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiter zu beachten.

Apolda, den 29. Oktober 2021



Schmidt-Rose
Landrätin

